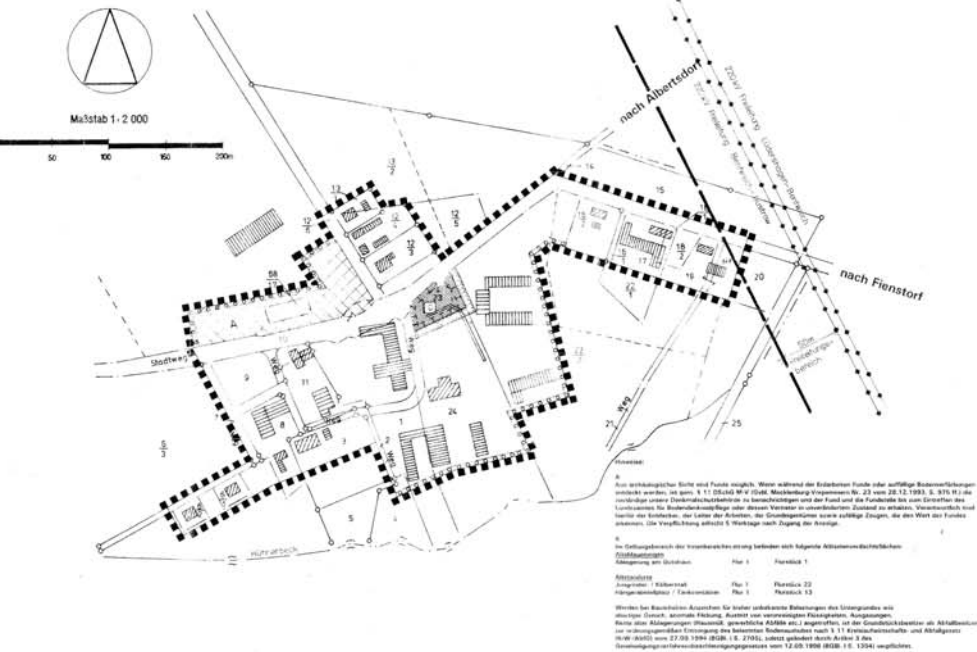


SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G

INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE HARMSTORF



Architekten: ...
Bauverfasser: ...
Bauleiter: ...

Satzung der Gemeinde Bentwisch für die Ortslage Harmstorf über

- die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
 - die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB iVm § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G)
- Aufgrund des § 24 Abs. 4 und § des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2251), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 158), wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan, folgende Satzung für die Ortslage Harmstorf erlassen:
- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.
- 1.2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
1. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist, wo Abgrenzung zur offenen Landschaft, eine 2 m breite Hecke aus einreihigen einreihigen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- § 3**
Festsetzungen für die Abrundungsflächen A nach § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G
1. Es ist nur eine eingeschossige Wohnbebauung mit den entsprechenden Wohngruppen und Carports zulässig.
1. Für die Wohnbebauung sind nur gleichgeschw. Satteldächer und Kruppeldächer mit einer Dachneigung von mindestens 28° zulässig.
- § 4**
Festsetzungen für die Abrundungsflächen A nach § 4 Abs. 1 Satz 5 BauGB
1. Als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Natur und Landschaftszustand sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
1. Anpflanzen einer 2,0 m breiten Hecke auf den Grundstücken mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern". Es sind Pflanzenarten aus nachfolgender Liste zu verwenden: Sanddorn, Hundsbirne, Pfaffenhütchen, Kanarische, Schilke und Föhren
2. Bepflanzung und Renaturierung des Dorfteiches auf dem Flurstück 23
1. Die Ausgleichsmaßnahmen sind von den Verursachern der Eingriffe im Rahmen der Erschließung der neuen Baugruben zu verwirklichen und dauerhaft zu erhalten. Hoch zugewachsene Gehölze sind zu entfernen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abrundungsfläche A (§ 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a Buchstabe a BauGB)
- offentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung
- Dorfteich
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Geländebestand
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksummern

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung ermittelte Lage (örtliche) stimmt mit den Schritten vom 19.02.1997 zur Abgabe eines Stellungnahme aufgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.05.1997 den Entwurf der Satzung beschlossen und beschlossen.
- Die Festsatzung der Satzung hat in der Zeit vom 08.03.1997 bis zum 07.04.1997 während der Öffentl. und Öffentlichkeitsanhörung am 1. Abs. 2 durch Öffentlichkeitsanhörung die öffentliche Anhörung im und dem. Herrschaften mit Interessen und Anregungen während der Anhörung vom 08.03.1997 bis zum 07.04.1997 durch Anhörung öffentlich wurde. In der Zeit vom 19.02.1997 bis zum 08.03.1997 wurde der Entwurf öffentlich gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat bei ungenügender Beachtung und Anregungen die Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 19.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist:
- Die Satzung wurde am 22.05.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Satzung ist am 22.05.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Bentwisch veröffentlicht worden.
- Die Rechtsbehelfen wurden durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan geprüft. Das Ergebnis ist:
- Die Satzung ist am 22.05.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Bentwisch veröffentlicht worden.
- Die Erklärung der Genehmigung der Satzung sowie die Karte, auf der die Satzung auf dem Gelände der Ortslage Harmstorf im Zusammenhang mit der Satzung auf dem Gelände der Ortslage Harmstorf zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 19.02.1997 bis zum 07.04.1997 durch Anhörung öffentlich (öffentlich) gemacht worden. In der Zeit vom 19.02.1997 bis zum 07.04.1997 durch Anhörung öffentlich wurde. In der Zeit vom 19.02.1997 bis zum 07.04.1997 durch Anhörung öffentlich wurde.

Übersichtsplan M 1 : 15 000



Gemeinde Bentwisch
Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern
Innenbereichssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
sowie § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G für die
Ortslage Harmstorf

Bentwisch 227507